

Änderungen der Wettspielordnung des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz für die Saison 2016/2017:

§ 4 Teilnahmeberechtigung

2. Zur Förderung des Mannschaftssports können von Vereinen (Abteilungen), die Mitglied im Tennisverband Rheinland-Pfalz sind ~~und nicht über die ausreichende Zahl von Spielern für die Meldung einer eigenen Mannschaft verfügen~~, unter folgenden Voraussetzungen Spielgemeinschaften gebildet werden:
 - 2.1. Die Gründung einer Spielgemeinschaft kann maximal von 3 Vereinen, deren Platzanlagen nicht weiter als in einem Umkreis von 25 km (Luftlinie) voneinander entfernt liegen, erfolgen.
 - 2.2. Die Spielgemeinschaft muss schriftlich und rechtsverbindlich zwischen den betroffenen Vereinen durch Niederschrift (Vordruck ist bei der zuständigen Geschäftsstelle anzufordern) begründet sein.
 - 2.3. Eine Spielgemeinschaft muss schriftlich bis zum 30.11. bei der zuständigen spielleitenden Stelle beantragt werden. Die Teilnahme dieser Spielgemeinschaft an den Mannschaftswettbewerben wird bis zum 10.12. genehmigt oder abgelehnt. **Es können auch mehrere Mannschaften innerhalb einer Altersklasse gemeldet werden.**
 - 2.4. Eine neu gegründete Spielgemeinschaft muss stets in der untersten Spielklasse beginnen. Es sei denn, sie tritt an die Stelle einer bereits am Wettbewerb in einer höheren Klasse teilnehmenden Mannschaft eines der sie begründeten Vereins.

Wird eine Spielgemeinschaft aufgelöst, so muss die zuständige spielleitende Stelle schriftlich informiert werden. Einer der beteiligten Vereine kann den Platz in der erreichten Spielklasse übernehmen, sofern dies die Spielgemeinschaft begründeten Vereine einvernehmlich erklären. Die anderen Vereine müssen in den untersten Spielklassen beginnen. Wird keine Einigung erzielt, so gilt diese Vorgabe für alle Vereine der ehemaligen Spielgemeinschaft.

§ 9 An- und Abmeldungen von Mannschaften

3. Im Rahmen eines Altersklassenwechsels kann auf Antrag eine Erwachsenenmannschaft ohne Abmeldung der bisherigen Altersklasse von der spielleitenden Stelle abweichend von § 9 Nr. 2 WSpO **bis maximal zur höchsten Spielklasse des jeweiligen Bezirksverbandes unter bestimmten Bedingungen, die der jeweilige Bezirksverband festlegt**, auch oberhalb der untersten Klasse eingestuft werden, ~~wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:~~
 - a) ~~Es dürfen durch diese Hochstufung keine Nachteile für andere Mannschaften entstehen.~~

- ~~b) Altersklassenwechsel von von mindestens 4 Spielern (bei 6er Mannschaften) und 3 Spielern (bei 4er Mannschaften).~~
- ~~c) die nach § 9 Nr.3 b) benannten Spieler müssen bereits im zurückliegenden Jahr für den antragstellenden Verein an den Mannschaftsmeisterschaften teilgenommen haben.~~
- ~~d) die nach § 9 Nr.3 b) benannten Spieler dürfen in der älteren Altersklasse bislang noch kein Mannschaftsmeisterschaftsspiel bestritten haben.~~
- ~~e) die LK Zuordnung der nach § 9 Nr.3 b) benannten Spieler muss mindestens der Durchschnitts-LK der gewünschten Klasse entsprechen.~~
- ~~f) ein freier Platz in der adäquaten Klasse muss vorhanden sein. Die Aufstockung der vorgegebenen Klassengröße hinsichtlich der Anzahl der Mannschaften in der entsprechenden Konkurrenz ist unzulässig.~~
- ~~g) die nach § 9 Nr.3 b) benannten Spieler dürfen im laufenden Spieljahr nicht für zwei Altersklassen gemeldet werden.~~
- ~~Die Regelung greift auch ein, wenn bereits eine Mannschaft in der gewünschten Altersklasse im zurückliegenden Spieljahr gemeldet war.~~

Ein Anspruch auf eine solche Eingruppierung besteht nicht. Ein Antragsvordruck ist bei der zuständigen Geschäftsstelle anzufordern und bis zum 10.12. einzureichen.

§ 9 An- und Abmeldungen von Mannschaften

- 8.1. In den Wettbewerben **Konkurrenzen** ab Damen 30 und ab Herren 40 werden Spieler, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt, wenn sie mindestens eine dieser Voraussetzungen erfüllen:
- a) in Deutschland geboren wurden und dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachweisen.
 - b) ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens fünf Jahre ununterbrochen einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt in Deutschland nachweisen und seit mindestens fünf Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein eines Landesverbandes des DTB.
 - c) seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im selben Mitgliedsverein eines Landesverbandes des DTB namentlich gemeldet sind und in jedem dieser Jahre mindestens ein Mal gespielt haben.

NEU: 8.2. In den Konkurrenzen Damen, Herren und Herren 30 (bis maximal zur Oberliga) werden Spieler, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt, wenn Sie eine der folgenden unbefristeten Aufenthaltstitel des Bundesinnenministeriums nachweisen können:

- **Niederlassungserlaubnis**
- **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU.**

Die Neutralisation ist von dem Verein, dem der Ausländer oder Staatenlose angehört, schriftlich bei der zuständigen spielleitenden Stelle jedes Jahr neu bis zum 01.03. des Jahres (für Nachmeldungen bis 31.03. des Jahres mit einer Bearbeitungsgebühr von 50,- € pro Spieler) zu beantragen. Dem formlosen Antrag sind die Unterlagen zum Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen (Bestätigung durch Einwohnermeldeamt) beizufügen. Die Genehmigung der Neutralisation durch die zuständige spielleitende Stelle ist Voraussetzung für die Zulassung des Spielers zur namentlichen Mannschaftsmeldung und wird durch das Kürzel „gA“ (gleichgestellter Ausländer) zusätzlich zur eigentlichen Staatsangehörigkeit kenntlich gemacht (Beispiel: **BRA/gA**).

§ 10 Verlegung von Spielterminen

2. Die Vorverlegung eines Spieles ist im Einvernehmen der beiden Vereine statthaft. Die Verlegung eines Spieles am gleichen Wochenende von Samstag auf Sonntag oder Sonntag auf Samstag ist im Einvernehmen der beiden Vereine ebenfalls erlaubt. ~~Eine Ausnahme bildet hierbei der letzte Spieltag der jeweiligen Gruppe, bei dem eine Verlegung nicht möglich ist.~~ Die spielleitende Stelle des zuständigen Verbandes ist vor dem verlegten Termin über die Änderung zu informieren. Bei einer zeitlichen Verlegung am selben Spieltag bedarf es keiner Information an die spielleitende Stelle.

§ 12 Spielleitung durch den Oberschiedsrichter

- 2.5 Einsetzen und Abberufen von Schiedsrichtern ~~und Hilfsrichtern.~~

§ 12 Spielleitung durch den Oberschiedsrichter

- 2.9. Ausfüllen des Spielberichts Bogens
- 2.10. Festsetzung des Nachholtermins unter Berücksichtigung des § 18 und der nachträglichen Genehmigung der spielleitenden Stelle.

§ 13 Mannschaftsaufstellung

7. Ein Spieler darf am gleichen von der spielleitenden Stelle ursprünglich festgelegten Spieltermin nicht in zwei Mannschaften spielen. Dies gilt nicht für Spiele, die witterungsbedingt nicht begonnen bzw. abgebrochen wurden. Wird ein Spiel nachgeholt oder gemäß § 18 fortgesetzt, so kann ein Spieler nicht eingesetzt werden, wenn er bereits an dem festgelegten Spieltermin für eine andere Mannschaft gespielt hat. Bei Einsatz eines vorverlegten Spiels ist der Spieler am festgelegten Spieltermin nicht mehr für eine andere Mannschaft spielberechtigt.

§ 14 Spielvorbereitung und Spielbeginn

5. Jeder Spieler muss einen zu seiner Identifizierung geeigneten Ausweis mit Lichtbild bei sich führen (Personalausweis, Führerschein, o.ä.). Die Mannschaftsführer sind auf Verlangen des Oberschiedsrichters verpflichtet, die Identität ihrer Spieler nachzuweisen.

Die Doppelaufstellung haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter spätestens 15 Min. nach Beendigung des an diesem Tage letzten Einzelspiels ebenfalls schriftlich in der Reihenfolge gemäß § 13.3 vorzulegen. Spielberechtigt für die Doppel sind nur die Spieler der namentlichen Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Doppelaufstellung anwesend und offensichtlich spielfähig sind. **Wenn ein im Einzel aufgestellter Spieler nicht spielt oder sein Einzel nicht zu Ende spielt, Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, d.h. wer sein Wettspiel aufgibt, bevor der erste Punkt gespielt ist,** ist im Doppel an diesem Kalendertag nicht spielberechtigt. Ausgenommen hiervon sind Spieler, die nach § 15 zu spät gekommen sind.

§ 19 Wettkampfwertung

9. Entscheidungen des Oberschiedsrichters nach § 12 Nr. 2.1 bis **2.9** sind endgültig und können weder durch die spielleitende Stelle noch durch einen Protest aufgehoben oder abgeändert werden. Für alle anderen Entscheidungen des Oberschiedsrichters, insbesondere bei Verstößen gegen § 13 greifen die Regelungen der §§§ 19, 21, 22 ein.

§ 20 Ergebnismeldung

1. Der Heimverein ist verpflichtet, **das Ergebnis einschließlich aller Einzel- und Doppelergebnisse den Spielberichtsbogen lückenlos** spätestens bis 12:00 Uhr des folgenden Werktages im TORP einzugeben. Dabei ist der vor Ort ausgefüllte Spielbericht 1:1 nach TORP zu übertragen. Dies gilt auch für zusätzliche Bemerkungen zum Wettkampf, **den Oberschiedsrichter** und für Protestvorbehalte.